



Förderrichtlinien

Richtlinien für die Sportförderung der Stadtgemeinde Klosterneuburg

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 16.12.2022.

Soweit in diesen Richtlinien personenbezogene Bezeichnungen nur in weiblicher oder männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweilige geschlechtsspezifische Form anzuwenden!

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Klosterneuburg verfolgt mit diesen Förderungsrichtlinien für Klosterneuburger Sportvereine und Klosterneuburger Einzelsportler eine Förderungspolitik, die eine ausgewogene und verstärkt ideelle und finanzielle Förderung hinsichtlich Gesundheits-, Breiten- und Spitzensport zum Ziele hat. Ein besonderer Schwerpunkt liegt im Bereich der Jugendarbeit. Dieses Förderungssystem soll den heimischen Sportvereinen und den Sportlern/innen die Möglichkeit bieten, ihre Arbeit auf eine ihren Leistungen entsprechende finanzielle Basis zu stellen und den Anreiz schaffen, ein noch höheres Leistungsniveau zu erreichen und im Bereich Jugendarbeit verstärkt tätig zu sein.

§ 1

Anspruchsberechtigung

Anspruchs- und bezugsberechtigt sind grundsätzlich alle Sportvereine mit Vereinssitz und Trainings- bzw. Wettkampfstätte im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Klosterneuburg, deren sportliche Aktivitäten im Interesse der Stadtgemeinde Klosterneuburg liegen. Die Zuteilung von Fördermitteln kann nur direkt an einen Einzelverein/Zweigverein erfolgen. Einzelpersonen werden nur dann gefördert, wenn sie leistungsmäßig im Spitzensportsegment tätig sind. Es werden ausschließlich Vereine gefördert, die bereits mehr als ein Jahr aktive Vereinstätigkeit in Klosterneuburg ausgeübt haben und Belege für den Nutzen für die Stadt Klosterneuburg liefern können. Es besteht jedoch keinerlei Rechtsanspruch auf Erhalt von Förderungen durch die Stadtgemeinde Klosterneuburg.

§ 2

Sportförderungen

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg vergibt folgende Sportförderungen:

Positive Kriterien sind: **Sportliche Spitzenleistung, Breitenwirkung und gesellschaftlicher Vorbildwirkung sowie Attraktivität für Jugendliche**

	Förderungsart	§
I.	Vereinsarbeit/Jugendarbeit – Diese wird nach der Anzahl der in einem Verein organisierten Jugendlichen (bis 18 Jahre) bewertet.	2 a
II.	Anteilige Aufwendungen der laufenden Vereinstätigkeit und Trainingskosten.	2 b
III.	Sport-Projektförderungen: 1. Teilnahme an Wettbewerben 2. Durchführung von Veranstaltungen und Wettbewerben in Klosterneuburg	2 c

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird generell auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Personenbezogene Ausdrücke umfassen daher jedes Geschlecht gleichermaßen. Die Datenschutzerklärung ist auf der Webseite zu finden.

	3. Sondersportförderung/Spitzensport 4. Sonderprojekte	
--	---	--

Der Förderungswerber hat auf Verlangen Auskunft über interne Verhältnisse (z.B. Vereinsstatuten, Vereinsorgane, Rechnungsabschluss) zu geben und Originalunterlagen auf Verlangen vorzuweisen.

§ 2 a

Vereinsarbeit/Jugendarbeit (I.)

Um die Gewährung der Förderung „Vereinsarbeit/ Jugendarbeit (I.)“ haben die einzelnen Sportvereine unter Verwendung des entsprechenden Formblattes laut Beilage anzusuchen.

§ 2 b

Unterstützung von Aufwendungen der laufenden Vereinstätigkeit und Trainingskosten (II.)

Förderbar bei Vereinstätigkeit und Trainingskosten sind Klosterneuburger Vereine und Einzelsportler im Hobby- und Leistungssportbereich. Um die Gewährung der Förderung „laufende Vereinstätigkeit und Trainingskosten (II.)“ haben die Sportvereine unter Verwendung des entsprechenden Formblattes anzusuchen. Im Falle von Rückständen aller Art bei der Stadtgemeinde Klosterneuburg und ausgegliederten Rechtsträgern der Stadtgemeinde Klosterneuburg, die älter als fünfzehn Monate sind, ist eine weitere finanzielle Unterstützung ausgeschlossen, bis Rückstände, die älter als fünfzehn Monate sind, beglichen sind.

§ 2 c

Sport-Projektförderung (III.)

Antragstellende Vereine können jährlich maximal einen Antrag auf die Förderung der Punkte 1 bis 4 der Sportförderung stellen. Ein Ansuchen ist spätestens drei Monate vor Projektbeginn einzureichen. Eine frühere Einreichung ist jederzeit möglich.

1) Teilnahme an Wettbewerben: Gefördert wird die Teilnahme von Vereinen oder deren sportlichen Vertreter/innen an Wettbewerben dann, wenn diese Teilnahme im Rahmen von Meisterschaftsaustragungen erforderlich ist und die sportliche Leistung des Vereins oder der Einzelperson leistungsmäßig im Österreichischen Spitzensport angesiedelt ist.

2) Durchführung von Veranstaltungen und Wettbewerben in Klosterneuburg: Gefördert wird die Durchführung sportlicher Veranstaltungen im Gemeindegebiet von Klosterneuburg mit nationalem und/oder internationalem Charakter, bei denen der anspruchsberechtigte Klosterneuburger Verein Veranstalter ist und die Genehmigung der Veranstaltung durch den zuständigen nationalen bzw. internationalen Fachverband nachgewiesen wird.

3) Sondersportförderung/Spitzensport: Durch diese Art der „Sportförderung“ soll Vereinen oder EinzelsportlerInnen der Stadtgemeinde Klosterneuburg die Realisierung von außerordentlichen Leistungen ermöglicht werden. Diese besonderen Leistungen sind bei Projekteinreichung nachzuweisen, entsprechende Unterlagen sind vorzulegen. Eine Mittelzuteilung ist aus diesem Titel auch ausdrücklich an Einzelpersonen möglich.

4) Sonderprojekte: Die Förderung „Sonderprojekte“ ist mittels einer Projektbeschreibung (pro Projekt gesondert) zu beantragen. Bei allen Anträgen ist eine detaillierte Kalkulation des gesamten Projektes (Einnahmen, Ausgaben) samt Belegen (etwa Kostenvoranschläge) vorzulegen. Insbesondere ist anzugeben, ob und inwieweit der Förderungswerber auch von anderen Stellen (Gemeinde, Land, Bund, Fach-/Dachverbände, etc.) gefördert wird.

§ 3

Auszahlung der Fördersumme

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt nach Vorschlag durch den zuständigen Ausschuss und Beschluss des Gemeinderates. Eigenleistungen sowie reine Organisationskosten und Sachleistungen von Vereinsmitgliedern können **nicht** in die Gesamtkosten des Projektes eingerechnet werden. Ein Nachweis für Kosten des Projektes ist mittels Originalbelegen (Firmenrechnungen, E-Rechnungen, Einzahlungsbestätigungen, etc.) zu erbringen.

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt unmittelbar nach der Beschlussfassung im Gemeinderat.

§ 4

Einreichung und Erbringung von Verwendungsnachweisen

Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, die erhaltenen Förderungsmittel widmungsgemäß, nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und entsprechend den erteilten Auflagen und Bedingungen zu verwenden.

Für die Auszahlung von Förderungsbeträgen sind folgende Unterlagen vorzulegen:

Projekteinreichung:

- Tätigkeitsbericht des Vereins über das dem Förderjahr vorangegangene Kalenderjahr
- Beschreibung des Projektvorhabens, für das eine Förderung beantragt wird
- Verwendungsnachweis der letzten Förderung(en) von der Stadtgemeinde Klosterneuburg
- Vollständig ausgefülltes statistisches Beiblatt laut Beilage
- Gesamtaufstellung der Ausgaben und Einnahmen des Projektes laut Musterblatt „Kalkulation“
- Der letztgültige, von den Rechnungsprüfern des Vereins unterfertigte Rechnungsabschluss, aus dem auch der gesamte Vermögensstand des Vereins ersichtlich ist, der nicht älter als 18 Monate alt sein darf
- Aktueller Vereinsregisterauszug

Verwendungsnachweis nach Projektende:

Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, einen Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages in der nachfolgenden Form, je nach Art der Förderung spätestens drei Monate nach Projektabschluss zu erbringen.

- Vorlage eines Tätigkeitsberichtes des Vereins, über den Fördergegenstand
- Original-Rechnungen, E-Rechnungen und Einzahlungsbelege: Diese werden von der zuständigen Dienststelle der Stadtgemeinde Klosterneuburg mit einem Stempelaufdruck versehen, aus dem die Bezahlung der Förderung durch die Stadtgemeinde Klosterneuburg ersichtlich wird. Damit gilt die Förderung als nachgewiesen.
- Gesammelte Presse- und Medienausschnitte
- 2 Exemplare aller Drucksorten und Werbemittel, in denen auf die Unterstützung durch die Stadtgemeinde hingewiesen wurde. Die Unterstützungshinweise haben laut Festlegung im Gemeinderat zu erfolgen. Diese werden im Förderzusageschreiben jeweils angeführt. Eine allfällig dort definierte Logopräsenz am Veranstaltungsort ist mittels Fotodokumentation nachzuweisen.
- Darstellung von allfälligen Abweichungen der Projektdurchführung und daraus veränderten Budgetzahlen bei Projektabschluss. *
- Vorlage eines Nachweises der ordnungsgemäßen Anmeldung nach dem NÖ Veranstaltungsgesetz, sofern die Förderung sich auf eine anmeldepflichtige Veranstaltung bezieht

*Im Falle, dass die Gesamtkosten des Projektes um mehr als 3 % reduziert wurden, werden auch zugesagte Fördermittel der Stadtgemeinde aliquot reduziert. Allenfalls zu viel ausgezahlte Förderungsmittel müssen ab Zustellung der Aufforderung durch die Stadtgemeinde innerhalb von 4 Wochen rücküberwiesen werden. Diese Rückerstattung entfällt, wenn die Abweichung unter € 50,00 beträgt.

Der Förderungsempfänger ist dazu verpflichtet, der mit der Förderungsvergabe betrauten Dienststelle der Stadtgemeinde Klosterneuburg umgehend mitzuteilen, wenn das geförderte Vorhaben nicht in der geplanten Art und Weise oder zum geplanten Zeitpunkt ausgeführt wird oder sich sonstige wesentliche Änderungen ergeben.

§ 5

Rückforderung des Förderungsbetrages

Wird festgestellt, dass ein Förderungsempfänger Fördermittel aufgrund unrichtiger Angaben oder Verschweigung von Tatsachen oder Umständen, die zu keiner oder einer anderen Förderungsausschüttung geführt hätten, erhalten hat, so leitet die zuständige Förderstelle den Rückforderungsvorgang jenes Betrages ein, der bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung nicht an diesen Verein auszuschütten gewesen wäre. Die Rückzahlung hat binnen 4 Wochen nach Zustellung der entsprechenden Aufforderung zu erfolgen.

Die Rückzahlung von Fördermitteln kann seitens der Stadtgemeinde auch dann eingefordert werden, wenn einzelne Punkte dieser Richtlinien durch den Fördernehmer nicht eingehalten wurden.

Der Vorgang wird dem Gemeinderat in Berichtsform vorgelegt, der betreffende Verein ist für die Dauer von drei Kalenderjahren von jeder Förderung durch die Stadtgemeinde Klosterneuburg automatisch ausgeschlossen.

§ 6

Rechtliche Natur der Förderung

Förderungen nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Stadtgemeinde Klosterneuburg. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger verfolgbare Rechtsanspruch auf die Gewährung. Zu spät eingereichte Unterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Entscheidungen des Gemeinderates im Rahmen der Vergabe oder Rückforderung von Förderungen sind unanfechtbar.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 1.1.2023 in Kraft.